

MoveS seminar Germany

*Zugang nicht erwerbstätiger
Unionsbürger(innen) zu Sozial- und
Gesundheitsleistungen*

*Soziale Absicherung von Live-ins in
Deutschland*

14. Juni 2024

Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland

Unter den Linden 78, 10117 Berlin, Deutschland

Sprache: deutsch

Begrüßung

Sabine Amirdschanjan

*Vertretung der Europäischen Kommission in
Deutschland*

Maren Göre

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehme

MoveS

project presentation

Ferdinand Wollenschläger

MoveS

European network funded in 2018 by



Coordinated by



Deloitte.

With the support of

University of Ljubljana



EU-wide network of *independent* legal experts in the fields of

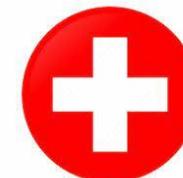


FREE MOVEMENT OF WORKERS

SOCIAL SECURITY COORDINATION

POSTING

EU-27 countries are covered, together with Iceland, Liechtenstein, Norway, Switzerland and United Kingdom.



Two objectives

1

Provide legal expertise in the areas of
*Free Movement of Workers,
Social Security Coordination & Posting*

Through

- *Legal Reports*
- *Bimonthly Monitoring Reports*
- *Ad hoc requests*
- *Comparative assessments*

2

Disseminate expertise and increase
experts' and practitioners' knowledge

by means of

- *8 national seminars*
- *3 Webinars*
- *4 Training for EC staff*
- *Information tools & communication*

A glimpse on Legal Reports published since 2018



#	Title	Date
1.	<i>Consequences and possible solutions in case of lump sum payment of pensions, reimbursement of contributions and waiver of pensions in cross-border situations</i>	2018
2.	<i>Social security coordination and non-standard forms of employment and self-employment: Interrelations, challenges and prospects</i>	2018
3.	<i>The application of free movement of workers and social security coordination rules by national courts'</i>	2019
4.	<i>The application of the social security coordination rules on modern forms of family'</i>	2020
5.	<i>The legal status and rights of the family members of EU mobile workers'</i>	2020
6.	<i>Social security and tax law in cross-border cases'</i>	2022
7.	<i>'The relationship between the Regulations on the coordination of social security systems and the Directive on the application of patients' rights in cross-border healthcare'</i>	2023
8.	<i>CJEU and EFTA Court decisions in a comparative overview</i>	2024

Seminars for 2024



#	Country (City)	National expert hosting the seminar	Date
1.	Cyprus (Nicosia)	Iliana Christodoulou-Varotsi	26.01.2024
2.	Czechia (Prague)	Kristina Koldinská	22.02.2024
3.	Slovakia (Bratislava)	Viktor Križan	24.04.2024
4.	Germany (Berlin)	Ferdinand Wollenschläger	14.06.2024
5.	Luxembourg (Luxembourg)	Nicole Kerschen	21.06.2024
6.	Netherlands (Maastricht)	Anne Pieter Van Der Mei Gjis Vonk	25.09.2024
7.	Hungary (Budapest)	Attila Kun Jozsef Haidu	October 2024
8.	Italy (Naples)	Edoardo Ales Francesco Costamagna	20.11.2024

Webinars for 2024



Date	Topic	Format
19 April 2024	Labour mobility and social security coordination in Sports	Online
7 June 2024	SSC and labour mobility challenges for artists	Online
October 2024	Special Non-Contributory cash benefits	Online

Please be aware that webinars are available online for replay!



Deloitte.



Funded by the



You can keep up with MoveS network activities through

- MoveS [webpage](#) (EUROPA)
- MoveS [LinkedIn](#) group

In these channels all the (public) MoveS activities are advertised. You can find there:

- **Legal reports** authored by our experts
- **Invitations** to join on location seminars and online webinars
- **The link to the [A-Z tool](#)** on Social Security Coordination
- **Access to the [SSC Regulations Database](#)**

Thank you for your attention

Contact us at:

MoveS@eftheia.eu

Themenblock 1

*Zugang nicht erwerbstätiger
Unionsbürger(innen) zu
Sozial- und Gesundheitsleistungen*

*Zugang nicht erwerbstätiger
Unionsbürger(innen) zu Sozialund
Gesundheitsleistungen: EU-
Rechtsrahmen und neue
EuGH Rechtsprechung*

Elias Felten

Zugang nicht erwerbstätiger Unionsbürger:innen zu Sozial- und Gesundheitsleistungen: EU- Rechtsrahmen und neue EuGH- Rechtsprechung

Elias.Felten@plus.ac.at



Agenda

- EINFÜHRUNG
- RECHTLICHER HINTERGRUND
- RECHTSRAHMEN
- EUGH-RECHTSPRECHUNG
- FAZIT

Einführung

- Der Zugang zu sozialen Leistungen für EU-Bürger ist ein aktuelles und brennendes Thema
- Kernproblem: **Finanzielle Nachhaltigkeit von Wohlfahrtsstaaten** steht zunehmend in Frage
 - Finanz- und Wirtschaftskrise
 - Migrationskrise
- Reaktion:
 - Migration wird als Gefahr für den nationalen Arbeitsmarkt angesehen
 - Sozialstaat gilt als Pull-Faktor für Armutsmigration (“Sozialtourismus”)
- Politisches Ziel: **Beschränkung des Zugangs zum Sozialsystem auf nationaler Ebene**

Rechtlicher Hintergrund

- EU ist historisch kein sozialpolitisches, sondern ein rein wirtschaftliches Projekt
 - Ziel: Errichtung eines gemeinsamen Binnenmarktes durch die Gewährleistung wirtschaftlicher Grundfreiheiten
- Freizügigkeit war daher zunächst auf erwerbstätige Personen (AN/Selbständige) beschränkt
 - Vgl. ex Art 39 EG, Art 45 AEUV
 - Verordnung 1408/71
- Vertrag von Maastricht bringt eine Zäsur: **Einführung der Unionsbürgerschaft**
- Freizügigkeit für erwerbstätige und nicht erwerbstätige Personen
- EuGH: Die **Freizügigkeit** beinhaltet auch **für nicht aktive Personen einen Zugang zu Sozialleistungen**

Rechtlicher Hintergrund

- EuGH 12/5/1999, C-85/96, *Martinez Sala*, ECLI:EU:1998:217
 - Das Diskriminierungsverbot des Art 6 EG-Vertrag verbietet es den MS, von Unionsbürgern, die sich zulässig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, eine förmliche Aufenthaltserlaubnis für den Erhalt des Erziehungsgeldes zu verlangen
- EuGH 20/9/2001, C-184/99, *Grzelczyk*, ECLI:EU:C:2001:458
 - Unionsbürger, die sich rechtmäßig in einem MS aufhalten, können sich in allen Fällen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, auf das Diskriminierungsverbot des Art 6 EG-Vertrag berufen
- EuGH 7/9/2004, *Trojani*, ECLI:EU:C:2004:488
 - Unionsbürger, die nicht erwerbstätig sind, profitieren während ihres rechtmäßigen Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat vom Gleichbehandlungsgebot des Art. 12 EG

Rechtlicher Hintergrund

- EuGH eröffnete mit seiner Rsp eine neue **soziale Dimension** des EU-Rechts
- Das Recht auf Zugang zu Sozialleistungen hängt auch nach dieser Judikatur davon ab, ob sich Unionsbürger rechtmäßig im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten
- **Was bedeutet „rechtmäßig“?**
 - Wer legt die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts fest?
 - Welche Rolle spielt es, dass nach der VO 883/2004 der „gewöhnliche“ Aufenthalt maßgeblich ist
- Das **Zusammenspiel zwischen Gleichbehandlungs- und Aufenthaltsrecht** war lange Zeit **unklar**

Rechtlicher Rahmen

RL 2004/38

- Art 6: „ Ein Unionsbürger hat das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum **von bis zu drei Monaten** ohne weitere Bedingungen oder Formalitäten “
- Art 7: “Jeder Unionsbürger hat das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von **über drei Monaten**, wenn er ...
 - a) Arbeitnehmer oder Selbstständiger ist oder
 - b) über ausreichend Existenzmittel verfügt, so dass ... **keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmestaates in Anspruch nehmen müssen** und er und seine Familienangehörigen über einen **umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat** verfügen “

Rechtlicher Rahmen RL 2004/38

- Art 24: Gleichbehandlung

(1) Vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen genießt jeder Unionsbürger, der sich **aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält**, im Anwendungsbereich des Vertrags **die gleiche Behandlung** wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats...

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, **anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt**, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b einen Anspruch auf Sozialhilfe...zu gewähren.

Art 7 Abs 3 RL 2004/38:

- * Vorübergehend arbeitsunfähig
- * > 1 Jahr beschäftigt, unfreiwillig arbeitslos, arbeitswillig
- * < 1 Jahr beschäftigt, etc – auf 6 Monate begrenzt

Rechtsprechung des EuGH

- Kernaussagen der EuGH-Rsp:
 - existenzsichernde, **beitragsunabhängige Geldleistungen** iSd VO 883/2004 sind **Sozialhilfeleistungen** iSd RL 2004/38 (Rs *Brey*)
 - **Gleichbehandlungsregime** der RL 2004/38 geht bei Sozialhilfeleistungen jenem der VO 883/2004 vor (Rs *Brey, Dano*)
 - Im Anwendungsbereich der RL 2004/38 bleibt **kein Platz für Art 18 AEUV** (Rs *CG*)
 - Aus der VO 883/2004 ergibt sich zwar ein Anspruch inaktiver Unionsbürger auf Einbeziehung in das nationale KV-System, die MS sind jedoch nach der RL 2004/38 **nicht verpflichtet, dieses unentgeltlich zur Verfügung zu stellen** (Rs *A*)

Rechtsprechung des EuGH

- Kernaussagen der EuGH-Rsp
 - **In den ersten drei Monaten** besteht gem Art 24 (2) RL 2004/38 keine Verpflichtung der MS, inaktiven Unionsbürgern den Zugang zu Sozialhilfeleistungen zu eröffnen
 - Selbst Arbeitssuchende können ausgeschlossen werden (Rs *Garcia Nieto*)
 - Das gilt jedoch nicht für Familienleistungen (Rs *Bogatu, S*)
 - Anspruch auf Gleichbehandlung besteht bei einem Aufenthalt **von mehr als 3 Monaten** gem Art 24 (1) nur, wenn die Aufenthaltsvoraussetzungen des Art 7 Abs 1 erfüllt sind
 - „Inaktive“ Unionsbürger, die allein zu dem Zweck, Sozialhilfeleistungen in Anspruch zu nehmen, von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben, können ausgeschlossen werden (Rs *Dano*)
 - Unionsbürgern, die weniger als 1 Jahr im Inland beschäftigt waren, bleibt AN-Eigenschaft für mind 6 Monate erhalten, danach besteht keine Verpflichtung zur Gleichbehandlung mehr (Rs *Alimanovic, Tarola*)

Rechtsprechung des EuGH

- alte und neue „Hintertüren“:

<p>Bezug von Sozialhilfeleistungen belegt noch nicht automatisch die Unangemessenheit der Inanspruchnahme: Verhältnismäßigkeitsprüfung (Rs <i>Brey</i>)</p>	<p>Spätestens seit <i>CG</i> obsolet</p>
<p>Aufenthaltsrecht kann sich nicht nur aus der RL 2004/38, sondern auch aus der VO 439/2011 (insb Art 10) ergeben: Gleichbehandlungsanspruch unterliegt dort keinen Vorbehalten (Rs <i>Jobcenter Krefeld</i>)</p>	<p>Wäre auch bei <i>Alimanovic</i> uU ein Weg gewesen</p>
<p>Bei günstigeren Aufenthaltsregeln nach nationalem Recht ist Ausschluss von Sozialhilfeleistungen an den Garantien der GRC zu messen (Rs <i>CG</i>)</p>	<p><i>Trojani</i> damit wohl obsolet</p>

Fazit

- EuGH hat wichtige Klarstellungen getroffen...
 - Verhältnis VO 883/2004 zu RL 2004/38
 - Verhältnis RL 2004/38 zu Art 18 AEUV
- ... aber gleichzeitig auch neue Fragen aufgeworfen
 - in welchen Fällen können die Garantien der GRC ins Treffen geführt werden (nur bei nationalem oder auch bei unionalem Aufenthalt?)
 - unterliegt das Aufenthaltsrecht gem VO 492/2011 tatsächlich keinen Beschränkungen?
 - bleibt für die Rs *Kommission/VK* (C-308/14) nach den Rs *Bogatu* und *S* noch ein Anwendungsbereich?

VIELEN DANK FÜR IHR INTERESSE!

Elias.Felten@plus.ac.at

*Zugang nicht erwerbstätiger
Unionsbürger(innen) zu Sozialund
Gesundheitsleistungen: SGB II, SGB
XII und die Rechtsprechung der
Sozialgerichte*

Thomas Voelzke



Zugang nicht erwerbstätiger Unionsbürgerinnen zu Sozial- und Gesundheitsleistungen: SGB II, SGB XII und die Rechtsprechung der Sozialgerichte

PROF. DR. THOMAS VOELZKE, VIZEPRÄSIDENT DES BSG A.D.

1. EINFÜHRUNG

- ▶ BSG, Urteil vom 14. Juni 2018 – B 14 AS 28/17 R –, Rz 28:
- ▶ „Die zu gewährleistende materielle Vergleichbarkeit ist aufgrund der Vergleichbarkeit der existenzsicherungsrechtlichen Leistungssysteme des SGB II, SGB XII und AsylbLG mit Blick auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gewahrt (...), auch wenn unterschiedliche Aufenthaltsrechte zum Zugang zu unterschiedlichen Leistungssystemen führen können.“

2. SGB II

- ▶ **§ 7 SGB II (Leistungsberechtigte)**

- ▶ (1)

- ▶ Ausgenommen sind

- ▶ 1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

- ▶ 2. Ausländerinnen und Ausländer,

- ▶ a) die kein Aufenthaltsrecht haben oder

- ▶ b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt,

- ▶ und ihre Familienangehörigen,

- ▶ 3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

2. SGB II

- ▶ **BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015 – B 4 AS 43/15 R –:**
- ▶ Einem Ausschluss von SGB II-Leistungen entgegenstehende andere Aufenthaltsrechte von Kindern und betreuenden Eltern können sich auch aus von Kindern von Arbeitnehmern erworbenen Rechten auf Fortführung der Ausbildung nach Art 10 VO (EU) 492/2011 ergeben.

2. SGB II

- ▶ **BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015 – B 4 AS 44/15 R –:**
- ▶ 1. Ein materiell nicht freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger ist in entsprechender Anwendung des Leistungsausschlusses für Arbeitsuchende von Leistungen des SGB II ausgeschlossen.
- ▶ 2. Materiell nicht freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger können im Einzelfall Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Recht der Sozialhilfe als Ermessensleistung beanspruchen; das Ermessen des Sozialhilfeträgers ist im Regelfall bei einem verfestigten Aufenthalt nach mindestens sechs Monaten auf Null reduziert.

2. SGB II

- ▶ **BSG, Urteil vom 29. März 2022 – B 4 AS 2/21 R –:**
- ▶ 1. Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, dass Ausländer, die über kein Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitssuche verfügen und denen eine Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland möglich sowie zumutbar ist, von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen sind.
- ▶ 2. Ein fortwirkendes Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers als Arbeitnehmer kann nicht auf Beschäftigungszeiten gestützt werden, die zeitlich vor einer länger als sechs Monate andauernden Arbeitslosigkeit liegen.

3. SGB XII

- ▶ **§ 23 (Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer)**
- ▶
- ▶ (3) Ausländer und ihre Familienangehörigen erhalten keine Leistungen nach Absatz 1 oder nach dem Vierten Kapitel, wenn
- ▶ 1. sie weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
- ▶ 2. sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes ergibt oder
- ▶ 3. sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.

3. SGB XII

- ▶ **BSG, Urteil vom 13. Juli 2023 – B 8 SO 11/22 R –:**
- ▶ 1. Bei Überbrückungsleistungen, die für einen begrenzten Zeitraum und in eingeschränktem Umfang einem Unionsbürger gewährt werden, handelt es sich um Hilfe zum Lebensunterhalt bzw Hilfe bei Krankheit, nicht dagegen um gegenüber der Sozialhilfe eigenständige Leistungen.
- ▶ 2. Der Anspruch auf Überbrückungsleistungen setzt weder einen Ausreisewillen noch eine Ausreisebereitschaft des Ausländers voraus.

4. Ausblick

- ▶ **B 7 AS 3/24 R**
- ▶ **Vorinstanz: Hessisches Landessozialgericht, L 7 AS 421/22, 04.12.2023**
- ▶ **Ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG 2004 auf die Elternteile minderjähriger lediger Unionsbürger auch anzuwenden, wenn diese minderjährigen Unionsbürger keine Deutschen sind?**

4. Ausblick

- ▶ **B 4 AS 12/23 R**
- ▶ **Vorinstanz: Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, L 12 AS 245/21, 14.06.2023**
- ▶ **Kann die Inanspruchnahme des unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechts aus § 2 Absatz 2 Nummer 3 FreizügG/EU 2004 als nicht niedergelassener Erbringer von Dienstleistungen einem "gewöhnlichen Aufenthalt" im Bundesgebiet im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 4 SGB II entgegenstehen?**

- 
- ▶ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
 - ▶ Prof. Dr. Thomas Voelzke
 - ▶ voelzke.ks@gmail.com
 - ▶ +49 1716819212

*Podiumsdiskussion mit Publikumsbeteiligung –
Einbindung von Problemen in der Praxis*

*Elias Felten &
Irina Lazarova*

MITTAGSPAUSE

12:20-13:15

Themenblock 2

*Live-ins (häusliche
Betreuungskräfte) aus der EU
in Deutschland und ihre soziale
Absicherung*

*Perspektive der EU-Kommission
und aktuelle Entwicklungen in
der Koordinierung der sozialen
Sicherheit*

Hanna Schoels



Perspektive der EU-Kommission

Hanna Schöls

**Europäische Kommission, GD Beschäftigung, Soziales und Integration
Referat E2 – Koordinierung der sozialen Sicherheit**

Übersicht

1. Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
2. Bestimmung des anwendbaren Rechts
3. Europäische Strategie für Pflege und Betreuung

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit



Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009

- Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
- Lange Geschichte: Verordnung Nr. 3 von 1958 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
- Ziel: Wirksamkeit des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der EU
- Koordinierung von Leistungen unterschiedlicher Sozialversicherungszweige
- Titel II der Verordnung: System von Kollisionsnormen → Arbeitnehmer*innen unterliegen stets dem Sozialversicherungsrecht nur eines Mitgliedstaates

Aktuelle Entwicklungen in der Koordinierung

- **Digitalisierung:** elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI) und Pilotprojekt zum Europäischen Sozialversicherungspass (ESSPASS)
- **Grenzüberschreitende Telearbeit:** Auswirkungen auf das anwendbare Sozialversicherungsrecht
- **Überarbeitung der Verordnungen:** Vorschlag der Kommission von 2016

Bestimmung des anwendbaren Rechts

A1



Koordinierung der Systeme
der sozialen Sicherheit

Bescheinigung über
die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit,
die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (*)

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE INHABER/IN

Dieses Dokument dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für Sie gelten, und als Bestätigung, dass Sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen haben.

Bevor Sie den Staat, in dem Sie versichert sind, verlassen, um in einem anderen Staat eine Arbeit aufzunehmen, sollten Sie sicherstellen, dass Sie über die Dokumente verfügen, die Sie berechtigen, die notwendigen Sachleistungen (medizinische Versorgung, stationäre Behandlung usw.) im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit zu erhalten.

Das Grundprinzip: Artikel 11(3)(a)

- *Lex loci laboris* – das Sozialversicherungsrecht des Staates, in dem die Beschäftigung / selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, ist anwendbar
 - Unabhängig vom Wohnort der Arbeitnehmer*innen
 - Unabhängig vom Sitz des Unternehmens
- Andere Regelungen als Ausnahmen von diesem Grundprinzip

Sonderregel (Entsendungen): Artikel 12

Personen gehören weiterhin dem System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen gewöhnlich tätig ist, an:

- wenn der*die Arbeitgeber*in:
 - gewöhnlich nennenswerte Tätigkeiten in diesem Staat ausübt
 - eine arbeitsrechtliche Bindung mit den Arbeitnehmer*innen aufrechterhält
- wenn die Arbeitnehmer*innen:
 - nicht andere entsandte Person ablösen
 - für eine voraussichtliche Dauer von höchstens 24 Monaten entsandt werden.

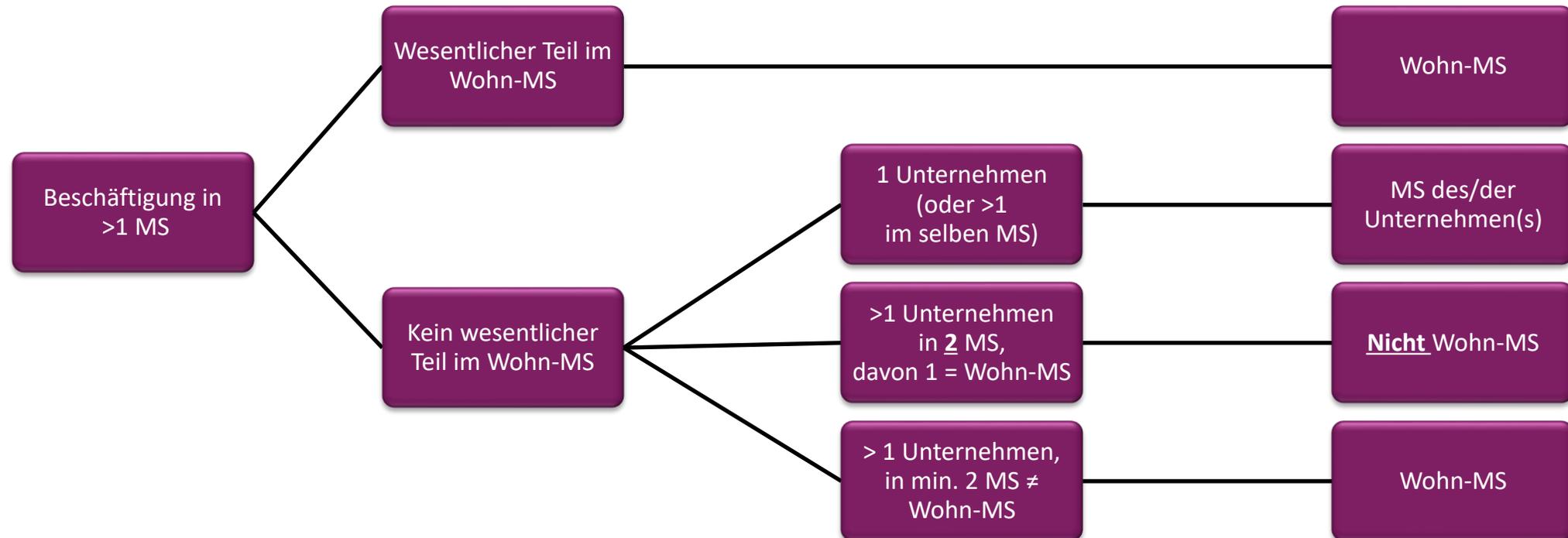
Sonderregel (Entsendungen): Artikel 12

Auch Selbständige, die

- gewöhnlich eine selbständige Erwerbstätigkeit (nennenswerte Tätigkeiten) in einem Mitgliedstaat ausüben,
 - für eine Dauer von höchstens 24 Monaten eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben,
- gehören weiter dem System der sozialen Sicherheit des ersten Staates an.

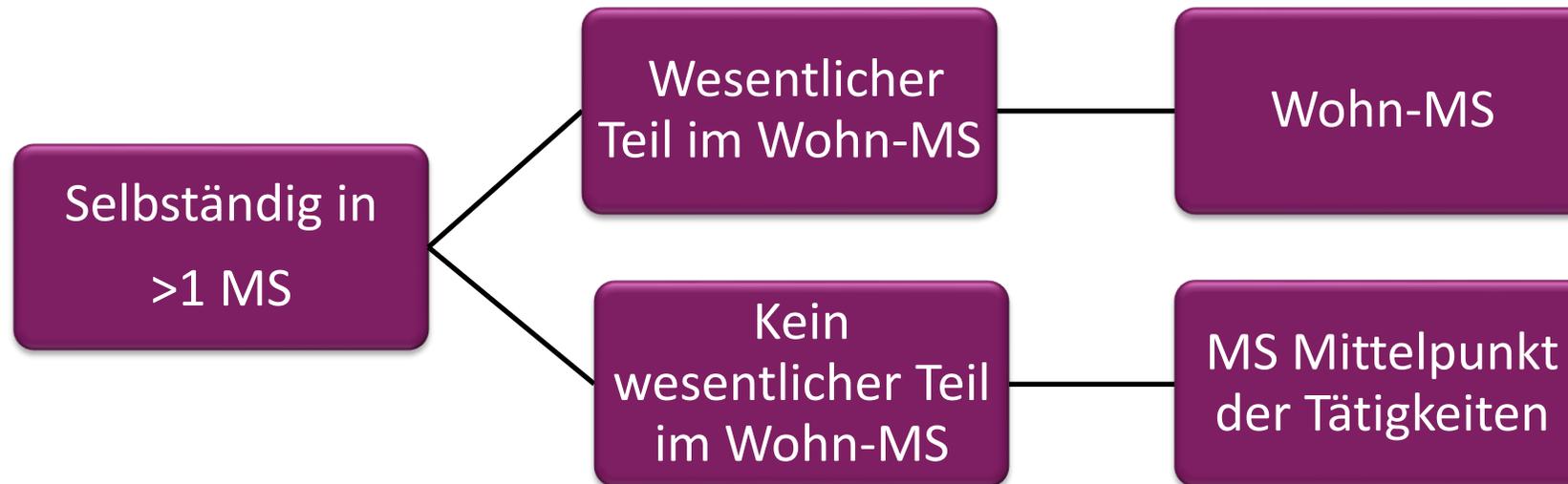
Sonderregeln (Mehrfachbeschäftigung): Artikel 13

Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, unterliegt:



Sonderregeln (Mehrfachbeschäftigung): Artikel 13

Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt:



Sonderregeln (Mehrfachbeschäftigung): Artikel 13

Eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung und eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt:



Artikel 12 vs. Artikel 13

Grenzüberschreitendes Element der Beschäftigung ist:

Artikel 12	Artikel 13
Vorübergehend (ad hoc)	Dauerhaft (strukturell)
Einmalig	Gleichzeitig oder abwechselnd

Auffangregelung und Ausnahmevereinbarungen

- Keine der anderen Regeln findet Anwendung (z.B. keine Erwerbstätigkeit)
→ Zuständigkeit des Wohnmitgliedstaates (Artikel 11(3)(e))
- Möglichkeit der Schließung von Ausnahmevereinbarungen zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten (Artikel 16) – Voraussetzungen:
 - Zustimmung aller beteiligter Mitgliedstaaten
 - Ausnahme im Interesse der betroffenen Person(en)

Europäische Strategie für Pflege und Betreuung

**THE EUROPEAN CARE STRATEGY:
FIRST ANNIVERSARY**





Europäische Strategie für Pflege und Betreuung

- Mitteilung der Kommission vom 7. September 2022
- Im Mittelpunkt: zwei Vorschläge für Empfehlungen des Rates:
 - Überarbeitung der Barcelona-Ziele zur frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung
 - Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege
- Angenommen vom Rat am 8. Dezember 2022

Empfehlung des Rates über den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege



Affordability

adequate, timely and comprehensive social protection



Availability

more LTC services & options, home care & community-based care, territorial gaps, innovative & digital solutions, accessibility



Quality

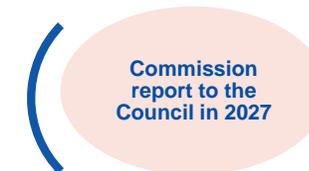
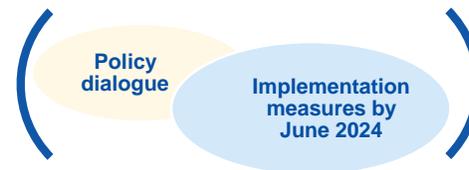
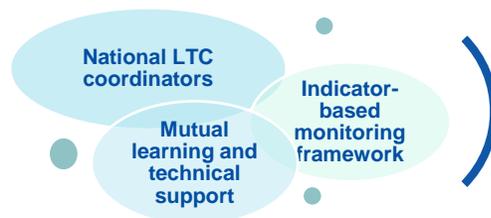
LTC quality framework, based on quality principles and quality assurance



Carers

quality employment, fair working conditions, addressing skills needs and workforce shortages, access to support services and social protection for informal carers, work-life balance

Monitoring and governance



Ein Jahr nach der Annahme: Maßnahmen im Bereich Langzeitpflege auf EU-Ebene

ON LONG-TERM CARE

- ✓ **The EU budget is supporting** long-term care **reforms and investments** in at least 18 Member States.
- ✓ A **strategic partnership between the European Commission and the World Health Organisation** will help Member States design national reforms and will support the training of informal carers.
- ✓ Member States appointed **national long-term care coordinators/ contact points** and held the first **mutual learning exchange on quality of long-term care**, one of the key aspects of the Council Recommendation on long-term care. They have until June 2024 to decide on implementation measures for the Council Recommendation.
- ✓ The EU continues to improve evidence and monitoring of long-term care through better data.



ON WORKFORCE

- ✓ Partners of the **large-scale partnership for long-term care** committed to training at least 60% of the long-term care workforce (3.8 million workers) every year by 2030.
- ✓ The new **European social dialogue committee for social services** will contribute to better working conditions in the sector.





Koordinierung der sozialen Sicherheit: EMPL-E2-UNIT@ec.europa.eu

Strategie für Pflege und Betreuung: EMPL-LTC@ec.europa.eu

Besuchen Sie uns @<http://ec.europa.eu/social>

*EU-Rechtsrahmen – Entsendung und
EU-Koordinierungsrecht, Rechtliche
Situation für Live-ins in Österreich*

Bernhard Spiegel

“Live-ins” – österreichische Erfahrungen und Zuständigkeiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

MoveS Seminar Berlin am 14.6.2024

Inhalt

- Österreichische Rechtslage
- Auswirkung grenzüberschreitender Situationen
 - Zuständigkeit für die Pflegeperson
 - allfällige leistungsrechtliche Auswirkungen
 - Zusammenspiel von Sozialrecht und Arbeitsrecht

Österreichische Rechtslage

Einleitung

- **Verschiedene Möglichkeiten für eine Pflege zu Hause**
(<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=175>):
 - Arbeitsvertrag zwischen pflegebedürftiger Person (bzw. deren Angehörigem) und Pflegeperson
 - Inanspruchnahme einer selbständig tätigen Pflegeperson
 - direkt durch die pflegebedürftige Person
 - im Wege einer Vermittlungsagentur
 - Arbeitsvertrag der Pflegeperson mit einem (gemeinnützigem) Unternehmen, das Pflegepersonen der pflegebedürftigen Person zur Verfügung stellt

Pflegepersonen mit Arbeitsvertrag

- Hilfestellung bei der Haushalts- und Lebensführung
- von medizinischen Berufen delegierte Dienste für Gesundheits- und Krankenpflege
- Gehalt nach Mindestlohntarifen für Hausgehilfen und Hausangestellten (regional unterschiedlich – um 2.000 € pro Monat)
- Genaue Anweisungen wo und wie die Leistung zu erbringen ist; Kontrolle der Durchführung
- Darf sich nicht durch andere Pflegeperson vertreten lassen
- ½ Betreuung – ½ Freizeit
- Detaillierte Arbeitszeit/Freizeit/Bereitschafts-regelung
- AG muss sich um Sozialversicherung kümmern

Selbständige Pflegepersonen

- Haushaltsnahe Dienstleistungen und Unterstützung bei der Lebensführung
- von medizinischen Berufen delegierte Dienste für Gesundheits- und Krankenpflege
- Entgelt nach freier Vereinbarung
- Gewerbeschein (Personenbetreuung) oder entsprechende ausländische Qualifikation bei nur kurzfristigen Einsätzen in Österreich
- keine Weisungen zur Arbeitserfüllung
- Arbeitszeit frei vereinbar
- kann sich durch andere Pflegeperson vertreten lassen
- Pflegeperson oder Agentur (unterstützend) muss sich um Sozialversicherung kümmern

Unterstützung der pflegebedürftigen Person

- **Bundespflegegeld** je nach Grad der Pflegebedürftigkeit (7 Stufen zwischen 192 € und 2.062 € im Monat)
 - Nach VO 883/2004 als Geldleistung bei Krankheit notifiziert
- Allenfalls Landesleistungen zusätzlich
- **Unterstützung bei 24 Std-Betreuung:**
 - Pflegebedürftige Person: Bezieher:innen von Pflegegeld ab Stufe 3 (552 €) und Einkommen unter 2.500 €
 - für 2 Arbeitnehmer:innen als Pflegeperson: 1.600 € pro Monat
 - für 2 selbständige Pflegepersonen: 800 € pro Monat
 - Gewährung nach Richtlinien des Sozialministeriums (Rechtsanspruch?)
 - Nach VO 883/2004 als Sachleistung bei Krankheit notifiziert

Sonderregelungen für Pflege durch Angehörige

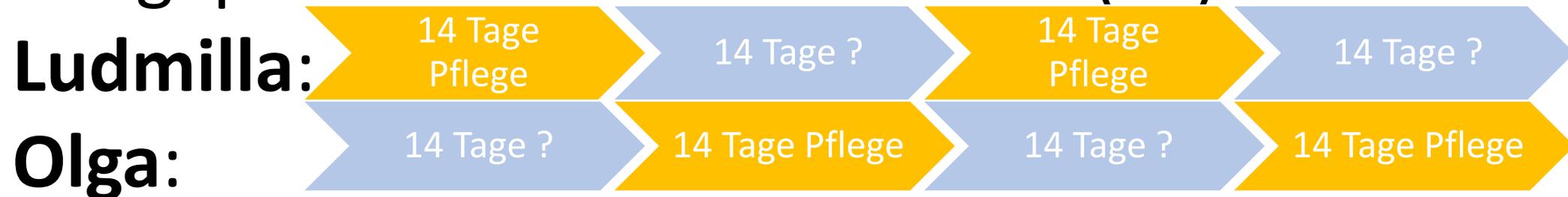
- Arbeitsrechtliche Pflegekarenz (§ 14c AVRAG) und sozialrechtliches Pflegekarenzgeld (§ 21c BPGG) – nach VO 883/2004 als Geldleistung bei Krankheit notifiziert
 - Vereinbarung eines Pflegekarenzurlaubs zwischen AG und AN
 - Pflegebedürftige Person: Bezug von Pflegegeld der Stufe 3
 - Pflegepersonen: bestimmte nahe Familienangehörige
 - Gewährung für 3 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit
 - Höhe wie Arbeitslosengeld

EU-rechtliche Zuständigkeitsregelungen – konkrete Beispiele – **VORSICHT!** **Einfache Lösungen gibt es nicht!**

Worauf kommt es an?

Pflegepersonen wechseln sich in der Regel alle 14 Tage ab. **Was machen sie dazwischen?**

für die folgenden Beispiele: **Anna** lebt in Österreich (AT) und bezieht ein österreichisches Pflegegeld der Stufe 3; sie hat zwei Pflegepersonen aus der Slowakei (SK):



Pflegepersonen als Arbeitnehmer:innen (1)

AG ist Unternehmen in der SK und stellt in AT lebenden pflegebedürftigen Personen, auch Anna, die Pflegepersonen Ludmilla und Olga abwechselnd zur Verfügung

- **Entsendung?** – nein, wegen Ablöseverbot oder wegen Vorhersehbarkeit der gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten (MS) ausgeübten Erwerbstätigkeit
- *Lex loci laboris* Prinzip (AT zuständig) wenn **in SK keine weitere Erwerbstätigkeit** ausgeübt wird; wenn Arbeitsvertrag nur Rahmenvertrag ist – nur auf Abruf für Folgeinsatz – dann ist in den Pausen die SK aufgrund des Wohnsitzes zuständig (Art. 11 Abs. 3 lit. c VO 883/2004 - EuGH C-713/20, *Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank*) - Wechsel Krankenversicherung, Familienleistungen usw.
- wenn in Pausen **in SK andere unselbständige Tätigkeit** ausgeübt wird (zB Arbeit in Teilzeit in Supermarkt in der SK) – SK zuständig (auch für Pfl egetätigkeit - Art. 13 Abs. 1 VO 883/2004) wegen Arbeitszeit und/oder Gehalt über 25% oder Sitz des AG
- wenn in Pausen oder parallel **in SK selbständige Tätigkeit** ausgeübt wird (zB Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes) – AT zuständig (auch für landwirtschaftlichen Betrieb - Art. 13 Abs. 3 VO 883/2004)

Pflegepersonen als Arbeitnehmer:innen (2)

AG ist Unternehmen in der SK und stellt in AT lebenden pflegebedürftigen Personen in Notfällen Pflegepersonen zur Verfügung, wenn zB eine an sich eingeplante Pflegeperson ausfällt; Ludmilla wird für 14 Tage zu Anna geschickt, weil die normalerweise anwesende österreichische Pflegekraft krank geworden ist.

- **Entsendung:** möglich, da *ad hoc*, aber nur, wenn das Unternehmen auch Pflegepersonen für pflegebedürftige Personen in der SK zur Verfügung stellt (dann ist SK zuständig – s auch EuGH C-784/19, 3.6.2021, “*Team Power Europe*” EOOD)
- Kann aber auch **Tätigkeit** **gewöhnlich in mehreren MS** sein, wenn Ludmilla gewöhnlich und vorhersehbar immer wieder in mehreren MS zum Einsatz kommt

Pflegepersonen als selbständig erwerbstätige Person

Ausübung der selbständigen Pfl egetätigkeit von Ludmilla und Olga nur in AT mit AT Gewerbeberechtigung und **in den Pausen keine weitere Erwerbstätigkeit:**

- **zuständig AT** (*lex loci laboris* Prinzip) – in den Pausen SK nicht zuständig wegen Wohnortes in SK, da bei aufrechter Gewerbeberechtigung in AT durchgehende Sozialversicherung eintritt, unabhängig davon, ob in einem konkreten Zeitraum auch tatsächlich ein Einkommen erwirtschaftet wird

Ausübung **in den Pausen einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit in der SK:**

- **Zuständigkeit SK** für alle Tätigkeiten (Art. 13 Abs. 3 bzw. Abs. 2 VO 883/2004, bei einer zusätzlichen selbständigen Tätigkeit in der SK aber nur, wenn diese mindestens 25% ausmacht)

Lösung unbefriedigender Situationen

Ausnahmereinbarungen nach Art. 16 VO 883/2004:

AT Erfahrungen:

2023/2024: Ca. 40 Fälle Antrag SK Recht statt AT Recht
(sehr oft selbständige Pflegepersonen)

Auch Anträge auf Splitting: zuständig AT für Tätigkeit in
AT und SK für Tätigkeit in der SK

Zusammenspiel Leistung an pflegebedürftige Person und Situation der Pflegeperson (1)

Bisher wurde nur die Situation der Pflegeperson beleuchtet
Konnex zwischen deren Situation und einer Leistungen an die pflegebedürftige Person – zB **Unterstützung bei 24 Std-Betreuung** und **Pflegekarenzgeld**

- EuGH: Leistung an Pflegeperson ist Leistung bei Krankheit zu Gunsten der pflegebedürftigen Person (C-502/01, *Gaumain-Cerri*, und C-31/02, *Barth*, bzw. C-299/05, *Kommission gegen Parlament und Rat*)
- Gewährung nur, wenn AT für die pflegebedürftige Person zuständig ist?

Zusammenspiel Leistung an pflegebedürftige Person und Situation der Pflegeperson (2)

Unterstützung bei 24 Std-Betreuung ist Sachleistung (wegen Verwendungsnachweis):

- keine Gewährung, wenn Person mit AT Pension in anderem MS lebt und AT Pflegegeld exportiert
- Gewährung an pflegebedürftige Personen, die in AT leben, für die aber ein anderer MS zuständig ist (zB mit deutscher Pension); sofern die Pflegebedürftigkeit einer solchen, die nach AT Recht mindestens mit Stufe 3 zu beurteilen wäre, entspricht) und Verrechnung an zuständigen (zB deutschen) Träger

Zusammenspiel Leistung an pflegebedürftige Person und Situation der Pflegeperson (3)

Pflegekarenzgeld ist Geldleistung

EuGH C-116/23, *Sozialministeriumservice*: Ist Leistung unter der VO 883/2004 für die pflegebedürftige Person und eine soziale Vergünstigung für die Pflegeperson nach der VO 492/2011

- AT muss Leistung gewähren, wenn für Pflegeperson AT Arbeitsrecht gilt und für pflegebedürftige Person anderer MS zuständig ist (zB Vater lebt in IT, bezieht IT Pension mit IT Pflegegeld) Sachverhaltsgleichstellung IT Pension – Pflegegeld Stufe 3; nicht auch Grad der Pflegebedürftigkeit?
- Muss AT auch Leistung erbringen, wenn eine Person AT Pflegegeld bezieht und Arbeitsrecht eines anderen MS gilt – muss AT „Lohnersatz“ leisten?

Was meint das Auditorium?



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

*Gesundheits- und
Sozialversicherungsschutz von Live-ins
in Deutschland: Überblick über
zentrale Aspekte*

Claudia Hofmann

Gesundheits- und Sozialversicherungsschutz von Live- ins in Deutschland: Überblick über zentrale Aspekte



Prof. Dr. Claudia Maria Hofmann

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europäisches Sozialrecht mit Schwerpunkt in der interdisziplinären Sozialrechtsforschung, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



Überblick



I. Kontext

1. Konfligierende Interessenlage auf dem „grauen Markt“ Pflege
2. Pflege: Eine Frage der Definition...

II. Die Ausgestaltungsmodelle aus Sicht des Sozialrechts

III. Gesundheitsschutz

1. Völkerrechtliche Ebene
2. Europäische Ebene



I. Kontext: Konfligierende Interessenlagen und strukturelle Herausforderungen

- Bedürfnis der zu Pflegenden und ihrer Angehörigen nach Betreuung/Gesellschaft, aber auch nach kostengünstiger Pflege im häuslichen Umfeld
- Bedürfnis der Live-in-Kräfte nach Einkommensquellen, aber auch nach menschenwürdigen Arbeitsbedingungen
- Pflegenotstand (Defizite bei Finanzierung, Arbeitskräften und Arbeitsbedingungen bei gleichzeitig steigendem Bedarf an Pflege und sinkenden Kapazitäten familiärer Pflege)
- Ungleichheiten u. a. im Bereich Beschäftigung, Einkommen, soziale Absicherung in den EU-Mitgliedstaaten und darüber hinaus

Koalitionsvertrag 2021, S. 64



„Wir gestalten eine rechtssichere Grundlage für die
24-Stunden-Betreuung im familiären Bereich.“

§ 36 SGB XI



- (1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf **körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung** als Sachleistung (**häusliche Pflegehilfe**). Der Anspruch umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Absatz 2 genannten Bereichen Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.
- (2) Häusliche Pflegehilfe wird erbracht, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen so weit wie möglich durch pflegerische Maßnahmen zu beseitigen oder zu mindern und eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhindern. Bestandteil der häuslichen Pflegehilfe ist auch die pflegefachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere
1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
 2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
 3. durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.

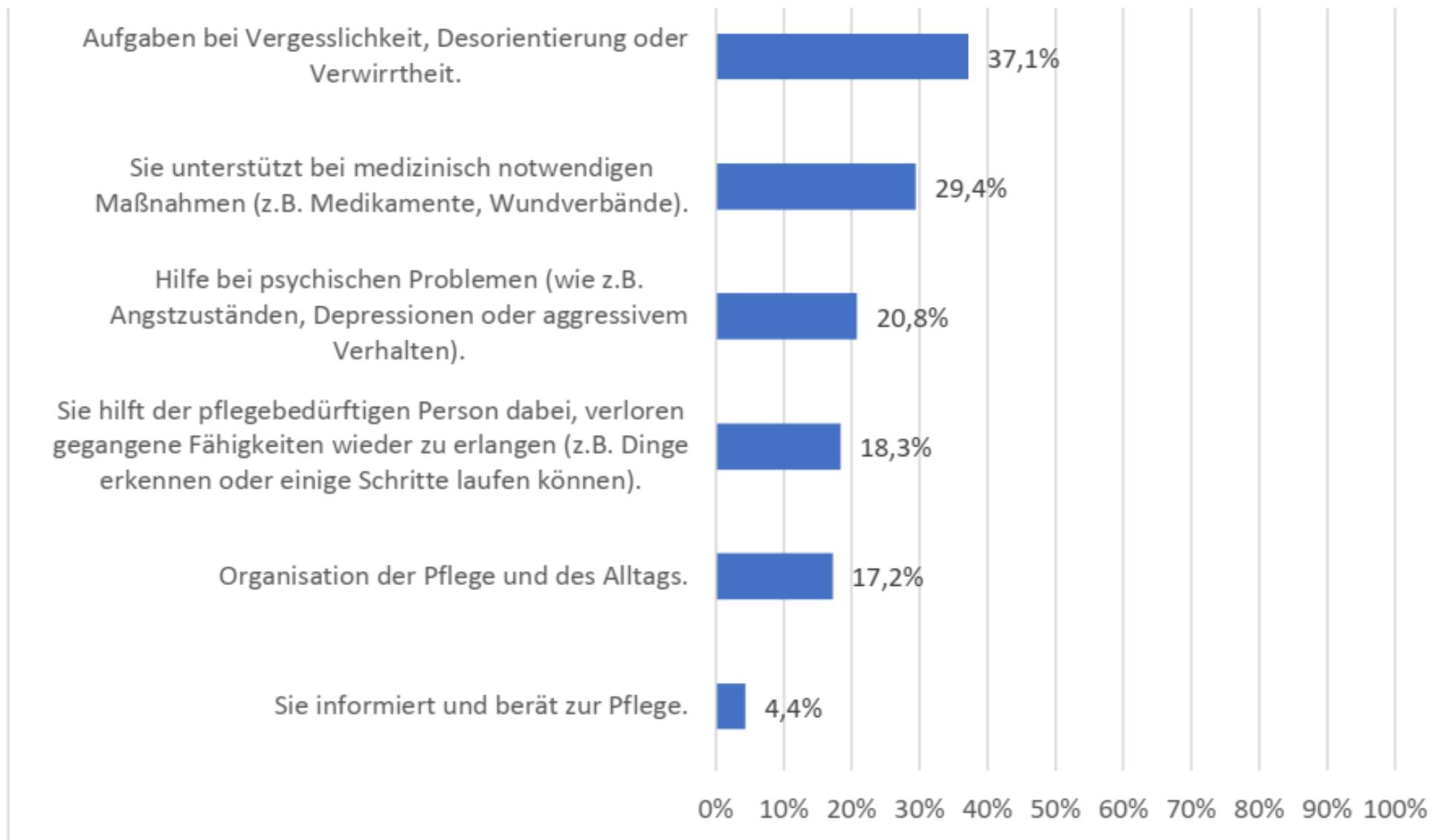
Befragung VdK-Pflegestudie 2023



Welche Aufgaben übernimmt die 24-Stunden-Pflege bei Ihnen? (n=1.102)



Befragung VdK-Pflegestudie 2023



II. Sozialrechtliche Rechtslage





Vier Ausgestaltungsmodelle

- **Arbeitgebendenmodell:** Betreute:r oder Angehörige:r als Arbeitgeber:in der Live-in-Kraft
- **Selbständigenmodell:** Live-in-Kraft ist als Selbstständige:r tätig (ggf. vermittelt über eine Agentur)
- **Entsendemodell:** Live-in-Kraft als Beschäftigte:r eines ausländischen Unternehmens
- **Überlassungsmodell:** Arbeitnehmerüberlassung der bei einem in- oder ausländischen Unternehmen beschäftigen Live-in-Kraft



Arbeitgebendenmodell

Betreute:r oder Angehörige:r als Arbeitgeber:in der Live-in-Kraft

- Live-in-Kraft ist als in Deutschland Beschäftigte i.S.v. § 7 Abs. 1 SGB IV sozialversicherungspflichtig
- Absicherung im Bereich Krankheit, Pflege, Arbeitslosigkeit, Alter und Unfall
- Problem: Abgrenzung zur Selbständigkeit (dazu sogleich)



Entsendemodell

Live-in-Kraft als Beschäftigte:r eines ausländischen Unternehmens

→ sofern Voraussetzungen der Entsendung vorliegen, Fortgeltung des Sozialrechts des Entsendestaats nach Art.12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 (Abgrenzung Art. 13 VO 883/2004)

→ beachte insb. die Voraussetzung der gewöhnlichen Tätigkeit des AG im Entsendestaat, die Frage der Weisungsgebundenheit sowie das Ablöseverbot (nach 1. Ablösung: Art. 11 Abs. 3 lit. a) VO (EG) 883/2004); Ausnahme nach Art. 16 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 möglich

→ A1-Bescheinigung erforderlich

→ Beispiel der polnische Dienstverträge (*umowa zlecenia*): Rechtswirklichkeit lässt sich kaum als Entsendungskonstellation darstellen; in Betracht kommt Arbeitnehmerüberlassung, dann aber Erlaubnis erforderlich



Selbständigenmodell

Live-in-Kraft ist als Selbstständige:r tätig (ggf. vermittelt über eine Agentur)

Variante 1: Gewerbeanmeldung in Deutschland (Art. 11 Abs. 3 lit. a) VO (EG) 883/2004 → Geltung deutschen Sozialrechts

→ Problem: Scheinselbständigkeit (dazu sogleich)

→ Problem: soziale Absicherung (im Fall der Geltung des deutschen Sozialrechts):

- Versicherungspflicht in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- Rentenversicherung: Versicherungspflicht allenfalls im Fall des § 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI (sofern Alten- und zugleich Krankenpflege); ferner in Fällen des § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI
- Keine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung



Forts.: Selbständigenmodell

Variante 2: Gewerbebeanmeldung im EU-Mitgliedsstaat (Art. 12 Abs. 2 VO (EG) 883/2004 → Geltung des Sozialrechts des Mitgliedstaats

→ Art. 12 Abs. 2 VO (EG) 883/2004 setzt vorherige Ausübung einer ähnlichen Tätigkeit im Mitgliedstaat voraus (mind. zwei Monate); A1-Bescheinigung erforderlich



Problem: Scheinselbständigkeit

BSG v. 28.09.2011 - B 12 R 17/09 R (Hauswirtschaftliche Betreuung): Betonung der für eine Arbeitnehmerin *untypischen Handlungsspielräume*

Ähnlich: **LSG Mecklenburg-Vorpommern v. 18.2.2015 – L 7 R 225/11 (hauswirtschaftliche Seniorenbetreuerin):** für einen Arbeitnehmer *uncharakteristische Handlungsspielräume*

„Die Klägerin war nämlich insoweit bei der Planung ihrer Arbeitsaufgaben im Wesentlichen frei. Sie konnte entscheiden, wann sie die Einkäufe tätigte, konnte entscheiden, welche Gerichte sie kocht, hatte keine zeitlichen Vorgaben hinsichtlich der Erledigung der Wäsche oder des Putzens der Wohnung. [...] Direkte Weisungen von der dementen Beigeladenen zu 1. hat sie auch nicht erhalten. [...] Soweit es um die Vereinbarung von Arztterminen ging, ist nur der grobe Rahmen abgesprochen worden, die konkrete terminliche Vereinbarung hat die Klägerin dann selbst eigenständig vorgenommen. Über die Verwendung des ihr vom Betreuer zur Verfügung gestellten Haushaltsgeldes konnte die Klägerin frei entscheiden; größere Einkäufe sind dann zusammen mit dem Betreuer vorgenommen worden.“



BSG v. 7.6.2019 - B 12 R 6/18 R (Honorarpflegekräfte) sowie BSG v. 20.7.2023 - B 12 R 15/21 R (Ein-Personen-Gesellschaft):

- regulatorischen Rahmenbedingungen bringen im Regelfall die Eingliederung von Pflegefachkräften in die Organisations- und Weisungsstruktur der stationären Pflegeeinrichtung mit sich
- Tätigkeit der Pflegekräfte erfordert gewisse Freiräume bei der Aufgabenerledigung; diese sprechen aber nicht gegen eine Eingliederung in einen fremden Betriebsablauf



SG Reutlingen v. 10.5.2019, AZ: S 3 R 2446/16 (24-Stunden-Pflege):

„Vorliegend handelt es sich um einen Fall der 24-Stunden-Pflege, die von einem Zusammenleben der Pflegebedürftigen und der Pflegekräfte geprägt war. Die Pflegekräfte waren ***in die Arbeitsabläufe des für sie fremden Haushalts der Frau H. eingebunden***. Die wesentlichen Arbeitsmittel wurden ebenfalls vom Haushalt gestellt. ***Die Pflegebedürftige hat faktisch den Inhalt der Tätigkeit der drei Pflegekräfte bestimmt. Es liegt eine abhängige Beschäftigung vor.***

Gegen eine selbständige Tätigkeit spricht ferner, dass die drei Pflegekräfte keine eigene Betriebsstätte besessen haben und kein eigenes Kapital einsetzen mussten. Sie trugen daher kein nennenswertes unternehmerisches Risiko. Aufgrund der fest vereinbarten Vergütung hatten sie aber auch keine nennenswerten Gewinnchancen, die für eine selbständige Tätigkeit typisch wären.“

Überlassungsmodell



Arbeitnehmerüberlassung der bei einem in- oder ausländischen Unternehmen beschäftigen Live-in-Kraft

- Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung erforderlich
- Entleiher:in ist – im Gegensatz zu Entsendung – weisungsberechtigt
- Bei grenzüberschreitenden Kontexten:
 - § 12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 findet entsprechende Anwendung, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen; A1-Bescheinigung erforderlich
 - Im Fall der illegalen Arbeitnehmerüberlassung: Bindungswirkung der A1-Bescheinigung, sofern kein Widerruf bzw. keine Korrektur; Rechtslage bei Fehlen der A1-Bescheinigung umstritten (überzeugend: Beitragspflicht in der dt. Sozialversicherung, insb. bei Annahme einer intendierten Umgehung)

III. Gesundheitsschutz

Multiple Risiken der Tätigkeit als Live-in-Kraft bei teilweise prekärer Absicherung dieser Risiken:

- Nichteinhaltung von Ruhezeiten / Freizeit
- Präsentismus
- Vielzahl von Arbeitsaufgaben / Überlastung
- Physische und psychische Belastung
- Soziale Isolation
- Häusliche Gewalt

Rösler et al. 2024 (BAuA)

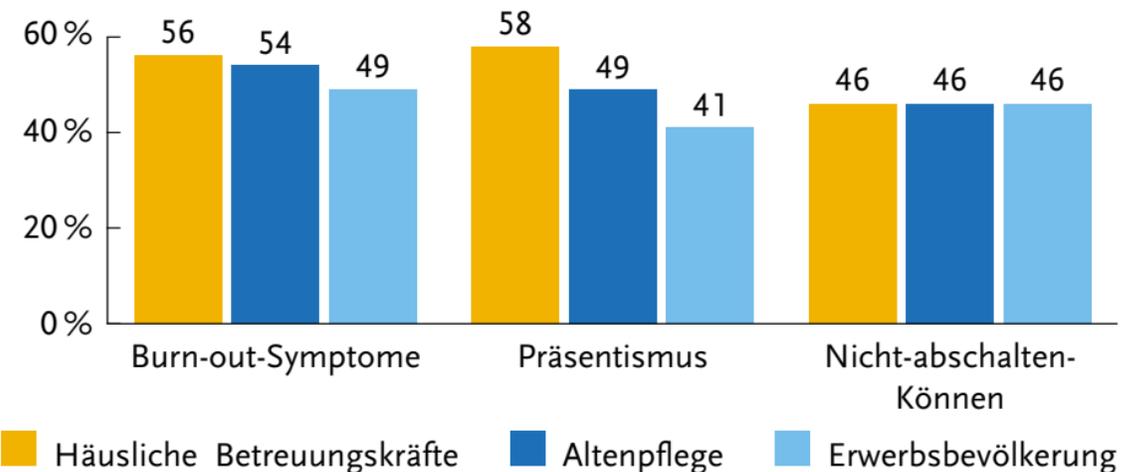


Abb. 2 Mittelwerte Burn-out-Symptome, Präsentismus und Nicht-abschalten-Können, Skala von 0 bis 100 (N = 429 Betreuungskräfte, N = 882/879/866 Altenpflegerinnen/Altenpfleger, N (variiert nach Frage) = 236 147/235 628/220 382 Personen aus der allg. Erwerbsbevölkerung)

ILO-Übereinkommen 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte



- Art. 1: Im Sinne dieses Übereinkommens: a) bezeichnet der Ausdruck „hauswirtschaftliche Arbeit“ Arbeit, die in einem oder mehreren Haushalten oder für einen oder mehrere Haushalte durchgeführt wird; b) bezeichnet der Ausdruck „Hausangestellter“ jede Person, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses hauswirtschaftliche Arbeit verrichtet;
- Artikel 13 Abs. 1: Jeder Hausangestellte hat das Recht auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung. Jedes Mitglied hat in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der innerstaatlichen Praxis unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Merkmale der hauswirtschaftlichen Arbeit wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Gesundheit der Hausangestellten bei der Arbeit sicherzustellen
- Ausnahmeklausel: Anwendung des § 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG auf Live-ins wird in der Literatur überwiegend verneint



Europäische Ebene

Mitteilung der Kommission zur **Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung**, KOM(2022) 440: besonderer Hinweis darauf, dass Hausangestellte (oftmals Frauen und häufig mit Migrationshintergrund) einigen der schlechtesten Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind, die es unter den Langzeitpflegekräften gibt

- *„Die Mitgliedstaaten sollen Lücken bei **der Umsetzung und Durchsetzung des EU-Besitzstands im Bereich des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen im Pflegesektor schließen** und das **IAO-Übereinkommen 189 über Hausangestellte** ratifizieren und umsetzen. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, **Maßnahmen zu ergreifen, um die besondere Situation von Hausangestellten und im Haushalt lebenden Pflegekräften zu formalisieren und zu regulieren.**“*

Europäische Ebene



Empfehlung des Rats v. 8.12.2022 über Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege:

- „Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten hochwertige Beschäftigung und faire Arbeitsbedingungen in der Langzeitpflege unterstützen, insbesondere indem sie [...] c) sich der Herausforderungen annehmen, denen **schutzbedürftige Gruppen von Arbeitskräften wie Langzeitpflege leistende Hausangestellte, im Haushalt lebende Pflegekräfte und ausländische Pflegekräfte** gegenüberstehen, etwa durch **wirksame Regulierung und Professionalisierung dieser Art von Pflegearbeit**.
- Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten — gegebenenfalls zusammen mit den Sozialpartnern, den Anbietern von Langzeitpflege und anderen Interessenträgern — die Professionalisierung der Pflege verbessern und den Qualifikationsbedarf und den Arbeitskräftemangel in der Langzeitpflege angehen, indem sie [...] c) **nicht angemeldeten Langzeitpflegekräften den Weg in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis ermöglichen**; [...] e) berufliche Standards dadurch stärken, dass — auch unqualifizierten und geringqualifizierten — Langzeitpflegekräften ein **attraktiver Berufsstatus sowie berufliche Perspektiven und angemessener Sozialschutz** geboten werden.“

Do you care?



*Podiumsdiskussion mit
Publikumsbeteiligung – Einbindung von
Problemen in der Praxis*

*Hanna Schoels, Bernhard Spiegel,
Claudia Hofman, Agnieszka Skwarek*

Wrap Up

Ferdinand Wollenschläger

MoveS

project presentation

Ferdinand Wollenschläger